

Jugendordnung des **Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.** (letzte Änderung Mai 2022)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

§ 1 Basketballjugend

- (1) Die Basketballjugend im Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) hat die Aufgabe, das Basketballspiel bei den Jugendlichen insbesondere unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte zu fördern.
- (2) Die Basketballjugend arbeitet selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DBB, LSV und BVSH.

§ 2 Mitglieder

Der Basketballjugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an, die einem Mitglied des BVSH angehören, sowie Erwachsene, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

§ 3 Organe

Die Organe der Basketballjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugend- und Breitensportausschuss

§ 4 Jugendtag

Mitgliederversammlung

- (1) Der Jugendtag ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder des BVSH und des Jugend- und Breitensportausschusses.
- (2) Der Jugendtag findet jährlich bis Ende Juni des Geschäftsjahres des BVSH statt. Über Termin und Ort beschließt der BVSH Jugendtag. Alle Mitglieder, die in der abgelaufenen Saison mit mindestens einer Mannschaft am Jugendspielbetrieb teilgenommen haben, sind verpflichtet, wenigstens einen Delegierten zum Jugendtag zu entsenden. Bei Nichterscheinen wird ein Strafgeld gemäß Strafenkatalog verhängt. Mitglieder, die in der abgelaufenen Saison nicht am Jugendspielbetrieb teilgenommen haben, sind von der Teilnahme befreit.
- (3) Der Jugend- und Breitensportausschuss lädt die Mitglieder zum Jugendtag mindestens 4 Wochen vor dem Jugendtag über das offizielle Organ des BVSH unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (4) Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
 - b) Ehrung der Jugendmeister
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Mitglieder des Jugend- und Breitensportausschusses
 - d) Wahlen
 - e) Beratung und Abstimmung über Anträge
 - f) Planung der Jugendarbeit
- (5) Der Ressortleiter Jugend- und Breitensport übernimmt die Versammlungsleitung. Sollte

dieser verhindert sein, ist ein Versammlungsleiter vom Jugend- und Breitensportausschuss zu wählen.

Stimmrecht

- (6) Jedes Mitglied des BVSH hat eine Grundstimme zuzüglich einer weiteren je 20 angefangene DBB-Jugend-Teilnahmeberechtigungen einschließlich DBB-Mini-Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand zum 31.01.
- (7) Jedes Mitglied des Jugend- und Breitensportausschusses hat eine Stimme.
- (8) Jeder Vertreter kann höchstens fünf Stimmen wahrnehmen und diese auch nur für ein einziges Mitglied.
- (9) Vorstandsmitglieder des BVSH haben eine beratende Stimme.

Weitere Bestimmungen

- (10) Der Jugendtag ist bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig.
- (11) Es gelten die Regularien der Satzung des BVSH zu Anträgen, Abstimmungen und Wahlen sinngemäß.

§ 5 Außerordentlicher Jugendtag

- (1) Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann der Jugend- und Breitensportausschuss einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Er muss ihn auf begründeten, schriftlichen Antrag des Vorstandes des BVSH oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des BVSH, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen.
- (2) Der außerordentliche Jugendtag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Jugendtag.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des Jugendtages entsprechend.

§ 6 Jugend- und Breitensportausschuss

- (1) Die Mitglieder des Jugend- und Breitensportausschusses sind:
 - a) der Ressortleiter Jugend- und Breitensport als Vorsitzender des Ausschusses
 - b) der Referent für Jugendbasketball
 - c) der Referent für das Miniwesen
 - d) der Referent für den Schulsport
 - e) der Referent für den Breiten- und Freizeitsport (wird für 2 Jahre vom Verbandstag gewählt)
 - f) der Referent für Mädchen-Basketball
 - g) der Referent für 3x3
- (2) Der Jugend- und Breitensportausschuss kann zusätzliche Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, für besondere Aufgaben berufen.
- (3) Der Ressortleiter, die Referenten werden vom Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, der einem Mitglied des BVSH angehört. Der Ressortleiter muss volljährig sein.
- (4) Die Mitglieder sollten zu gleichen Teilen weiblichen und männlichen Geschlechts sein.
- (5) Der Jugend- und Breitensportausschuss tagt mindestens viermal jährlich.
- (6) Die Aufgaben des Jugend- und Breitensportausschusses sind:
 - a) Koordinierung der Jugendarbeit
 - b) Entwurf, Bearbeitung und Beschluss der Ausschreibungen der Jugendwettbewerbe
 - c) Koordinierung des Spielbetriebs



- d) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem DBB und der SJS
- e) Vorbereitung des kommenden Jugendtags

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung kann vom Jugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

- Ende der Jugendordnung -